

# Betriebssport-Kreisverband Solingen e. V. 1958

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1958 als „Kreisverband Solinger Betriebssport Gemeinschaften“ gegründete Betriebssport- Kreisverband Solingen e.V. 1958 – **BKV** – hat seinen Sitz in Solingen.
2. Der **BKV** Solingen ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der **BKV** Solingen ist die Dachorganisation aller Solinger BSG' en u. SG' en und vertritt deren Interessen gegenüber dem Stadt Sportbund Solingen- **SSB** -, der Stadt Solingen , sowie den übergeordneten Verbandsorganen.
4. Das Geschäftsjahr des **BKV** ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

### § 2 Zweck

1. Der **BKV** Solingen ist Mitglied im **SSB** sowie den übergeordneten Verbänden des Betriebssportes.
2. Der **BKV** erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände des Betriebssportes, sowie des **SSB** an.
3. Zweck des **BKV** ist gem. Abgabenordnung die Förderung des Sportes innerhalb Solingens als Freizeit- und Breitensport.
4. Der **BKV** bekennt sich zum Amateursport.
5. Der Zweck wird verwirklicht durch
  - Unterstützung seiner Mitglieder bei der Schaffung von Sportmöglichkeiten
  - Koordinierung von erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Sports
  - Betreuung der Mitglieder im sportfachlichen, überfachlichen und verwaltungstechnischen Fragen
  - Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den Institutionen
  - Beratung u. Förderung der Mitglieder in allen Belangen des Sports
  - Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren innerhalb der Fachschaften

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der **BKV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der **BKV** ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des **BKV** dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
3. Der **BKV** ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.

4. Ausscheidende Mitglieder bzw. BSG'/SG' en haben gegen den **BKV** keine Ansprüche auf Zahlungen aus dem **BKV** Vermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des **BKV** widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des **BKV Solingen** können werden

1. Betriebssport Gemeinschaften
2. SG' en aus verschiedenen Interessengemeinschaften
3. juristische Personen und natürliche Personen – ohne Stimmrecht -
  - Einzelmitglieder, soweit sie dem **BKV** besonders geeignet erscheinen an den Aufgaben des Verbandes mitzuwirken.
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Gastmannschaften (§ 2.5 findet keine Anwendung). Es **muss jedoch der Nachweis** erbracht werden, hinsichtlich der Vorlage von Unfall-, Haftpflicht- und Sportversicherung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebestätigung seitens des Vorstandes erworben.
6. Die BSG/SG muss den Nachweis der Gemeinnützigkeit- entsprechend den vorgegebenen Zeitabständen - durch Bescheinigung- Bewilligungsbescheid- des zuständigen Finanzamtes erbringen.
7. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich auf Formblatt
8. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt die neue BSG/SG die Satzung und die Ordnungen des **BKV Solingen 1958 e.V.** sowie der anderen Verbände an.
9. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ernannt. Vorschläge können durch den Vorstand oder Antrag einzelner Mitglieder erfolgen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der BSG' u. SG' en**

1. Die BSG/SG' en und deren Mitglieder unterliegen der Satzung, den Sportordnungen, der Geschäfts- und Finanzordnung und verpflichten sich nach der Aufnahme zur Erfüllung aus dieser Mitgliedschaft.
2. Mitglieder der BSG/SG können zu allen Ämtern gewählt werden.
3. Die BSG/SG ist verpflichtet, dem **BKV** laufend über Änderungen schriftlich zu informieren. Hierzu gehören im Besonderen Anschriften- sowie Vorstandsänderungen.
4. Nachteile, welche sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten der betroffenen BSG/SG.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austrittserklärung- per Einschreiben- ( mit 2 monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres).
  - b. Ausschluss der BSG/SG
  - c. Auflösung der BSG/SG
2. Bei Austritt, egal aus welchem Grunde gem. Abs. 1, aus dem **BKV**, erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Beitragspflicht, bleiben unberührt.

3. Eine Rückzahlung überzahlter Beiträge steht der BSG/SG nicht zu.
4. Die BSG/SG bleibt unbeachtet des Austrittes bis zum Jahresende (31.12.) haftbar.

## **§ 7 Ausschluss einer BSG/SG bzw. Mitgliedes**

1. Eine BSG/SG oder Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn diese gegen Zweck und Ziel des **BKV** oder der übergeordneten Verbände verstossen.
2. Der Antrag auf Ausschluss muss mittels begründeten Antrag eines Mitgliedes oder durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich erfolgen und dem Mitglied oder BSG/SG samt Begründung zugestellt werden.
3. Dem Mitglied oder der BSG/SG muss Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegeben werden und ist mit dem Zugang wirksam.
4. Nach Ablauf der Frist ist der Gesamtvorstand zuständig, das betroffene Mitglied oder die BSG/SG anzuhören und eine Entscheidung zu treffen. Es besteht das Recht des Widerspruchs und dieser muss spätestens nach 4 Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbescheid wird mit Bekanntgabe an das Mitglied bzw. der BSG/SG wirksam und hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied bzw. der BSG/SG eine Beschwerdemöglichkeit an die Mitgliederversammlung des **BKV** zu. Diese ist zu begründen und mit einer Frist von drei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Die Beschwerde des Ausschließungsbeschlusses wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besprochen und entschieden.
9. Der Weg zu den Gerichten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Beitragsgestaltung, Gebühren**

1. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Es können Aufnahmegebühren, sportspezifische Zusatzgebühren und Kautionen erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahme- sowie sportspezifische Sondergebühren und Kaution regelt die Finanz- u. Gebührenordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.
4. Bei Rückstand von geldlichen Verpflichtungen der BSG/SG oder eines Einzelmitgliedes gegenüber dem **BKV** ergeht schriftliche Mahnung zu Lasten der betroffenen BSG/SG oder des Einzelmitgliedes.  
Hiervon sind auch Bank-, Post- und Zinsgebühren (gem. § 247 BGB; § 288 Abs.1 BGB) betroffen.
5. Die Jahresverbandsbeiträge werden durch den WBSV an den **BKV** jeweils per Rechnungsstellung erhoben, gemäß der gültigen Finanz- und Gebührenordnung.

6. Die fälligen geldlichen Forderungen können vom **BKV** außergerichtlich sowie gerichtlich geltend gemacht werden. Die hierfür ebenfalls entstehenden Kosten trägt die betroffene BSG/SG oder das Einzelmitglied.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des BKV sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Gesamtvorstand
    - .1 geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB
      - .1.1 dem Vorsitzenden
      - .1.2 dem Geschäftsführer
      - .1.3 dem Kassenwart
    - .2 erweiterter Vorstand  
Besteht aus den Fachwarten der im **BKV** angebotenen bzw. betriebenen Sportarten mit Sitz und Stimme
  - c. der Kreisspruchkammer
2. Den entsprechenden Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.
3. Bei drei Vorstandsmitgliedern sind grundsätzlich zwei Mitglieder vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand kann eine Vertretungsbefugnis gem. § 30 BGB satzungsmäßig übertragen
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB frühzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Ersatz wählen.
7. Der Vorstand gem. § 26 BGB verbleibt bei Austritt/Ausscheiden solange im Amt, bis ein Nachfolgevorstand gewählt wurde.
8. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR. die Zustimmung des Gesamtvorstandes gem. § 11 eingeholt werden muss.
9. Die entsprechenden Vorstandsmitglieder vertreten den BKV gerichtlich sowie außergerichtlich nach außen und innen
10. Dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt die die Geschäftsführung, sowie die Verwaltung der Finanzen..
11. Der Vorstand kann auf Beschluss eigene Ordnungen erlassen. Darunter fallen
  - Geschäftsordnung
  - Spielordnung der Fachschaft
  - Finanz- und Beitragsordnung
  - weitere gem. Anforderung
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Sie wird zu Beginn des Jahres ( 1. Quartal ) durchgeführt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt **in Textform** durch
  - a. schriftliche Einladung
  - b. oder durch E-Mail
4. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Versammlung auch durch einen Stellvertreter geleitet werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
7. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann die Versammlung nicht stattfinden und muss neu angesetzt werden.
8. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
9. Die Jahreshauptversammlung ist mit folgenden Tagungsordnungspunkten zu versehen:
  - a. Geschäftsbericht
  - b. Kassenbericht
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Bericht des Vorstandes
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Vorstandswahlen
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Festsetzung der Beiträge
  - i. Anträge / Erörterungen
  - j. Verschiedenes
10. Bei der Entlastung des Vorstandes und bei Neuwahlen ist aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  - a. von mind. 10 Prozent der Mitglieder gewünscht wird
  - b. durch den Vorstand
  - c. durch nachträglich eingereichte Anträge in der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Nichtaufschiebbarkeit
  - d. durch den Rücktritt des Vorstandes gem. § 26 BGB erforderlich ist.
12. Die Frist der Einberufung für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Werktage.
13. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Themen/ Anträge zu besprechen, welche diese Mitgliederversammlung erwirkt haben.
13. Weitere Anträge sind nicht zulässig

## **§ 11 Kreisspruchkammer**

1. Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BKV aus.
2. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende der Spruchkammer und die 2 Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Spruchkammer

beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Einsetzung von Einzelmitgliedern im Bedarfsfall.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann vor Beendigung der Amtszeit ausscheidende Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Spruchkammer ersetzen.
5. Mitglieder der Spruchkammer können nicht gleichzeitig eine Funktion im BKV – Gesamtvorstand wahrnehmen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Beschlüsse/ Abstimmungen hinsichtlich
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Ehrenmitgliedermüssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden
2. alle anderen Beschlüsse/Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es werden nur Ja und Nein Stimmen gezählt.
4. Bei Stimmgleichheit ist bei der Vorstandswahl eine Neuwahl erforderlich.
5. Zur Wahl können nur anwesende Personen vorgeschlagen werden.  
Auch abwesende Personen können sich zur Wahl stellen, wenn
  - a. eine schriftliche Interessenbekundung vorliegt **UND**
  - b. bei einer Wahl diese auch angenommen wird.
6. Die Wahl erfolgt auf Zuruf bzw. offen mit Handzeichen. Eine geheime Stimmabgabe ist dann durchzuführen, wenn dies durch Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden verlangt wird.
8. Jeder BSG/SG Vertreter (je BSG/SG 1 Stimme) ist stimmberechtigt, wenn er volljährig ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn diese Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 13 Vergütung der Organe, Aufwandsersatz**

1. Die Organe ( gem. § 9) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ( Ehrenamtspauschale in Höhe von 500,00 EUR. im Geschäftsjahr) darf nur gem. § 3 Nr. 26 a EStG und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.
3. Für den Erhalt von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG ist zwischen dem **BKV** und dem Begünstigten ein Vertrag zu schließen, welcher die speziellen Punkte enthalten muß.
  - a. die Erklärung enthält, das nicht in mehreren Verbänden oder Vereinen dieser Betrag in Anspruch genommen wird.
  - b. sich der Begünstigte an die Anforderungen aus dem § 26a EStG hält
  - c. sowie der Tatsache, dass er auf Grund eines Auftrages ( Wahl) für den **BKV** handelt.
4. Hierunter fallen ausschließlich gemeinnützige Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft für den **IDEELEN** Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe.
5. Kein Vergütungsanspruch entsteht aus

- a. einer Entschädigung für Sportler oder ähnlichen, nicht dem Ehrenamt und der gemeinnützigen Tätigkeiten entsprechend
  - b. Tätigkeiten im steuerpflichtigen Geschäftsbereich und in der Vermögensverwaltung.
  - c. einer Tätigkeit, welche nicht im Nebenberuf erfolgt ( mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines Vollerwerbs).
6. Mitglieder des Vorstandes gem. §§ 26 u.30 BGB) oder durch die Delegation des Vorstandes an Mitglieder durchgeführte Tätigkeiten für den **BKV**. sind gem. § 670 BG absatzberechtigt, wenn diese ausschließlich im Sinne des **BKV** erfolgen.
  7. Tätigkeiten sind insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- sowie Telefonkosten, wenn diese nachgewiesen werden können.
  8. Eine Abrechnung hinsichtlich der Reise – und Fahrtkosten hat genauestens zu erfolgen.
  9. Weitere Einzelheiten müssen gem. Finanz- und Gebührenordnung erfolgen.
  10. Aufwandsentschädigung muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten (zum Jahreswechsel ) erfolgen.
  11. danach entfallen die Entschädigungsansprüche

## **§ 14 Fachschaften**

1. Der Vorstand kann auf Antrag Fachschaften gründen.
2. Die Fachwarte werden durch die Fachschaften auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Auflösung der Fachschaft kann jederzeit erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen/außerordentlichen Fachschaftsversammlung
  - a. einen entsprechenden Beschluss fassen
  - b. ihr Einverständnis schriftlich erklären
  - c. durch Vorstandsbeschluss
4. Die Fachschaften haben in eigener Zuständigkeit eigene Versammlungen einzuberufen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer auf drei Jahre.
2. Ein Kassenprüfer kann nur einmal in unterbrochener Reihenfolge wiedergewählt werden.
3. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
4. Die Prüfung der Kasse erfolgt **mind. einmal** im Jahr.
5. Beanstandungen der Kassenprüfung richten sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen.
6. Die Kassenprüfungen müssen nach Absprache mit dem Kassenwarterfolgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Steuerbüro mit der Kassenprüfung zu beauftragen.( interne und externe Revision).

## § 16 Vermögen /Auflösung

1. Einnahmen aus BKV - oder Fachschaft- Veranstaltungen gehören zum Vermögen.
2. Bei einer Auflösung einer Fachschaft fällt das betroffene Vermögen an den BKV Solingen e.V.
3. Die Auflösung des **BKV** kann jederzeit erfolgen, wenn
  - a.  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereine und gültigen abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
    1. einen entsprechenden Beschluss fassen oder
    2. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
  - b. bei Entfall der steuerbegünstigten Zwecke
  - c. bei Zurücktreten des Vorstandes gem. § 26 BGB und dem Fehlen eines entsprechenden Nachfolgevorstandes.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist im Falle einer Auflösung der Vorsitzende als Liquidator bestimmt.
5. Bei Auflösung, Aufhebung bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach der Beendigung der Liquidation das restliche Vermögen gem.§ 61 AO an die Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gemeinnützige GmbH Solingen.  
Es darf dort nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet werden.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Kreisverband fällt das Vermögen nach der **BKV** – Auflösung an den neu entstandenen Betriebssport Verband.  
Auch hier darf das Vermögen ebenfalls nur ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## § 17 Haftung

1. Der **BKV** haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, welche bei ordnungsgemäßer Abwicklung der Geschäfte entstehen, mit dem Vermögen des **BKV**. Hierunter fallen auch Schadensfälle von Hilfskräften, welche gem. § 278 BGB für den **BKV** gehandelt haben.
2. Amtsträger/Organträger des **BKV**, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung gem.§ 17 nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, sowie den BSG/SG' en nur dann, wenn sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit diese vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gem. § 31 a BGB handeln. Zwischen dem Aufgabengebiet des Verursachenden und der Schadenshandlung muss ein sachlicher, zeitlicher sowie örtlicher Zusammenhang bestehen.
3. Der **BKV** haftet gegenüber seinen Vereinsmitgliedern nur im Innenverhältnis, nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Sportstätten oder bei Veranstaltungen erleiden, und welche nicht durch Versicherungen des **BKV** gedeckt sind.
4. Wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 17 an Begünstigte ausgezahlt und sind die entsprechenden Anforderungen für den Erhalt dieser Entschädigung nicht erfüllt, so haftet der in diesem Fall Begünstigte bei entsprechenden Nachzahlungen seitens der Behörden mit seinem Privatvermögen. Hier ist grundsätzlich von Vorsatz auszugehen.

## § 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des **BKV** werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundes-Daten Schutzgesetzes ( BDSG ) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse im BKV gespeichert, sofern die heutigen Medien/ Speichermedien verwendet werden.

2. Jedes Mitglied einer BSG/SG hat ein Recht auf
  - a. die Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner Daten aufgrund Veränderungen
    - Im Bankbereich
    - Wohnsitznahme
  - c. Sperrung seiner Daten , wenn eine Klärung seiner Daten sich nicht erfolgen kann
  - d. Löschung seiner Daten
    - Bei Austritt
    - Unzulässigkeit der Datenspeicherung
    - Das Einverständnis schriftlich widerrufen wird.
3. Den mit den Daten betrauten Organen ist es untersagt, die Daten an Unbefugte weiter zu geben oder bekannt zu machen, wenn diese nicht zur Aufgabenerfüllung des Zweckes erforderlich sind.
4. Desweiteren unterzeichnen die mit den Daten betrauten Organe eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das neue Mitglied (BSG/SG) freiwillig und auch schriftlich bereit, seine persönlichen Daten für die Erfüllung des Zweckes (Sport zu treiben), für die Weiterverarbeitung frei zu geben. Hierzu gehört auch die Verwertung von Bildern jedweder Form. Die gesetzlichen Vorgaben werden jederzeit beachtet.

## **§ 19 Doping-Verbot**

Der **BKV** bekennt sich als Dachorganisation aller Solinger BSG(/SG‘ en zum Doping- Verbot und verpflichtet sich, die Richtlinien zum Antidoping der NADA streng einzuhalten und Verstöße zu bestrafen

## **§ 20 Gültigkeit der Satzung / Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde eingeführt im Februar 1965
2. Geändert am 14.Januar 1983
3. Geändert im März 1990
4. Geändert im März 1991
5. Geändert im März 1995 (steuerliche Überarbeitung, Fettdruck)
6. Übernommen im Februar 2002 auf PC. €- Umstellung der Finanzordnung
7. Geändert § 8 Abs. 2 Zeile 8 ( von 2 in 3 Jahre) gem. Hauptversammlung v.17.03.2004
8. Geändert § 9 gem. HV Beschluss vom 08.03.2006
9. § 13 Abs. 2 geändert gem. Hauptversammlung vom 27.02.2008 und Seite 5 hinzu.
10. Diese Satzung wurde am 20.04.2012 gem. Versammlungsbeschluss vom 07.03.2012 geändert und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft
11. Alle bisherigen veröffentlichten Satzungen treten außer Kraft.